

läge durch einen Hauptschalter abschaltbar sein, soweit nicht Schalter Verwendung finden, die nach Betätigung zwangsläufig ausschalten.

(4) Kraftfahrzeuge müssen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1952 über Hochfrequenzanlagen (GBl. S. 807) funktentstört sein.

§ 57

Allgemeine Grundsätze für die Beleuchtungseinrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit den in den §§ 58, 59, 61, 62 und 71 Abs. 4 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Zusätzlich können die im § 60 beschriebenen Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden. Ihre Anbringung muß den in dieser Verordnung festgelegten Maßen entsprechen. Sie müssen jederzeit einsatzbereit und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(2) Für Laternen (Sturmlaternen und ähnlichen), die zur Beleuchtung oder Kenntlichmachung von Kraftfahrzeugen oder deren Anhänger benutzt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß. Die Laternen können am Tage zum Schutz vor Beschädigungen an anderer Stelle des Fahrzeuges oder Zuges untergebracht sein.

§ 58

Fahrbahnbeleuchtung

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern ausgerüstet sein. An Krafträdern — auch mit Seitenwagen — und an Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 Zentimeter nicht übersteigt, ist nur ein Scheinwerfer erforderlich. Bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 Kilometer je Stunde genügen zwei Leuchten ohne Scheinwerferwirkung.

(3) Paarweise angebrachte Scheinwerfer oder Leuchten müssen in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angeordnet sein. Der tiefste Punkt der Lichtaustrittsöffnungen darf nicht höher als 100 Zentimeter — bei Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft nicht höher als 120 Zentimeter — über der Fahrbahn liegen. Er darf nicht tiefer als 60 Zentimeter — bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 1000 Kubikzentimeter nicht tiefer als 50 Zentimeter — über der Fahrbahn liegen. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß kein unbeabsichtigtes Verstellen eintreten kann.

(4) Die Leistungsaufnahme von Glühlampen in elektrischen Scheinwerfern oder Leuchten darf bei der Prüfspannung am Sockel der Glühlampe höchstens 35 Watt betragen. Durch Riffelung der Scheinwerferspiegel oder -scheiben oder auf andere Weise muß eine Streuung des Lichtes bewirkt werden. Lampenfassungen dürfen nicht zum Spiegel verstellbar sein.

(5) Die Scheinwerfer müssen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten (Fernlicht), daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Meter in der Längsachse des Fahrzeuges in Höhe der Scheinwerfermitte je Scheinwerfer mindestens

1. 8 Lux bei Krafträdern mit einem Hubraum bis 100 Kubikzentimeter,

2. 16 Lux bei allen anderen Kraftfahrzeugen

beträgt. Die Einschaltung des Fernlichtes muß durch eine blauleuchtende Lampe im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Bei Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung des Fernlichtes durch die Stellung des Schaltehebels angezeigt werden. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 30 Kilometer je Stunde brauchen nur mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, die den Bestimmungen für das Abblendlicht gemäß Abs. 6 entsprechen.

(6) Scheinwerfer müssen so eingerichtet sein, daß sie vom Führersitz aus beide gleichzeitig und gleichmäßig abgeblendet werden können. Sie müssen getrennt abgesichert sein. Die Blendung gilt als behoben (Abblendlicht), wenn bei einem Abstand von 5 Meter vor jedem Scheinwerfer die sich deutlich abzeichnende waagerechte Hell-Dunkel-Grenze mindestens 5 Zentimeter tiefer liegt als die Mitte der Scheinwerferöffnung.

(7) Die Beleuchtungseinrichtungen für die Fahrbahnbeleuchtung müssen so geschaltet sein, daß sie nur mit den Schlußleuchten gemäß § 61 und der Beleuchtung für das polizeiliche Kennzeichen gemäß § 71 Abs. 4 eingeschaltet werden können.

(8) Die Beleuchtungsstärke ist bei mittlerer Drehzahl des Motors zu messen. Die Überprüfung des Abblendlichtes ist bei vollbelastetem Fahrzeug durchzuführen. Wird der Lichtkegel durch die Belastung gesenkt, so ist bei unbelastetem Fahrzeug zu prüfen.

§ 59

Seitliche Begrenzungsleuchten

(1) Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung müssen Kraftfahrzeuge zwei gleichstark, weiß oder schwachgelb nach vorn scheinende Leuchten führen, die in gleicher Höhe und gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebracht sind. Dies gilt nicht für Krafträder. Die Außenkante der Lichtaustrittsöffnung darf nicht mehr als 40 Zentimeter von der Außenkante des Fahrzeuges entfernt sein. Beträgt der Abstand zwischen der Außenkante der Lichtaustrittsöffnung des Hauptscheinwerfers und der Außenkante des Fahrzeuges nicht mehr als 40 Zentimeter, so können die Begrenzungsleuchten im Scheinwerfer eingebaut sein. Die Begrenzungsleuchten bzw. Standleuchten müssen bei Dunkelheit mindestens auf 100 Meter erkennbar sein und dürfen nicht blenden; sie müssen bei Abblend- und Fernlicht ständig mitleuchten. Bei Krafträdern mit Seitenwagen muß eine Begrenzungsleuchte an der Außenkante des Seitenwagens angebracht sein.

(2) Bei einem Zug müssen die äußersten seitlichen Begrenzungen der Anhänger gemäß Abs. 1 kenntlich gemacht werden, wenn sie mehr als 40 Zentimeter über die Scheinwerfer oder Begrenzungsleuchten des ziehenden Fahrzeuges herausragen.

§ 60

Zusatzscheinwerfer

(1) Außer den im § 58 vorgeschriebenen Scheinwerfern können zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei Nebelscheinwerfer verwendet werden. Nebelscheinwerfer müssen durch die Form der Abschlussscheibe oder eine entsprechende Kennzeichnung deutlich von den Scheinwerfern gemäß § 58 zu unterscheiden sein. Bei ihrer Verwendung müssen die Begrenzungsleuchten oder Scheinwerfer, die Schlußleuchten und die Kennzeichenbeleuchtung mit eingeschaltet sein. Die Lichtaustrittsöffnungen der Nebelscheinwerfer